



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	12.03.2019	1280/19 - I/417
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.03.2019		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Erschließungsbeitragspflicht durch die Erschließung der Stichstraße "Phönixstraße 21-25"

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die Stichstraße „Phönixstraße 21-25“ wird erstmalig endgültig hergestellt. Damit entsteht eine Erschließungsbeitragspflicht für diese Erschließungsanlage. Die endgültige Herstellung erfolgt trotz einer Herstellung von höhengleichen Mehrzweckstreifen statt Gehwegen (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 12.03.2019

gez. Semler

Begründung:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Baumaßnahme handelt es sich bei der Erschließungsanlage um eine Straße. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Absatz 1 EBS i. V. m. § 132 Ziffer 4 BauGB. Bei der in Rede stehenden Baumaßnahme wird das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 EBS) nicht erfüllt, da ein höhengleicher Ausbau erfolgt, so dass Mehrzweckstreifen statt Gehwege entstehen. Dies ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung der Stichstraße „Phönixstraße 21-25“ unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und bleiben und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Absatz 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Absatz 3 EBS).